

Vertrag zwischen dem Alterszentrum im Geeren und

Name / Vorname: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Geburtsdatum: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Zivilrechtlicher Wohnsitz: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Vertragsbeginn bei Reservation:

Eintrittsdatum: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Status beim Eintritt:

Tagesheim

Grundlagen

Der Vertrag basiert auf der Taxordnung des Alterszentrum im Geeren, 8472 Seuzach und gilt für temporäre (Kurzaufenthalt, Ferienaufenthalt, Pflegenotfall und AÜP) und stationäre (Langzeitaufenthalt) Bewohnende im Pflegeheim, Altersheim oder Gäste des Tagesheims. In diesem Vertrag werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Bezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

Geltung und Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag gilt für stationäre und temporäre Bewohnende sowie Gäste des Tagesheims des Alterszentrum im Geeren, 8472 Seuzach. Vertragsgegenstand ist entweder ein Pflegeplatz im Pflegeheim (Standard 2-Bett-Zimmer oder 1-Bett-Zimmer), ein ambulanter Aufenthalt im Tagesheim oder ein Studio im Altersheim, jeweils mit Hotellerie-, Betreuungs- und Pflegeleistung.

Umzug innerhalb des Zentrums

Der Wechsel des Zimmers oder der Abteilung innerhalb des Zentrums löst keinen neuen Vertrag aus. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Die Institution behält sich vor, je nach Veränderung des Gesundheitszustandes oder aus organisatorischen Gründen, einen Zimmerwechsel vorzuschlagen und gegebenenfalls darauf zu bestehen.

Anzahlung

Bei Eintritt in das Alterszentrum sind die Bewohnenden des Pflege- oder Altersheims bei einer geplanten Aufenthaltsdauer von mehr als vier Wochen verpflichtet, einen Kostenvorschuss als Anzahlung für Hotellerie, Betreuung und Pflege gemäss Taxordnung zu leisten. Diese Vorauszahlung wird nicht verzinst und spätestens mit der definitiven Austrittsabrechnung verrechnet. Bei geplanten Ferienaufenthalten können die Hotellerie- und Betreuungstaxe für die vereinbarte Aufenthaltsdauer im Voraus verlangt werden. Bei Kurzaufenthalten kann eine angemessene Anzahlung verlangt werden.

Kosten des Aufenthaltes

Die Kostenansätze sind in den Taxordnungen des Pflege-, Alters- und Tagesheims aufgelistet. Diese Taxordnungen bilden mit all ihren Inhalten einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und werden mit nachstehender Unterschrift ausdrücklich akzeptiert. Die Taxen für Pflege und Betreuung können je nach politischen Entscheiden stark variieren und sind vom Pflegebedarf des/der Bewohnenden abhängig. Details sind in der Taxordnung festgehalten und müssen jeweils an die veränderten Grundlagen angepasst werden. Änderungen der Taxordnung und Tariffliste sind dem/der Bewohnenden unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sofern der/die Bewohnende damit nicht einverstanden ist, steht ihm/ihr die Kündigung des Vertrages unter Beibehaltung der ordentlichen Kündigungsfrist offen.

Hotellerietaxe

Mit der Hotellerietaxe abgegolten sind:

- Wohnen im Studio oder Pflegezimmer inklusive Licht, Heizung, Warmwasser
- Zimmerreinigung
- Benützung der allgemein zugänglichen Gemeinschaftsräume
- Vollpension, Mahlzeiten im Altersheim-Speisesaal oder auf der Pflegeabteilung
- Besorgung der Bett-, Tisch- und Toilettenwäsche
- Waschen der persönlichen Leibwäsche (exklusive chemische Reinigung)
(Ausnahme: bei Akut- und Übergangspflege sowie bei Kurz-/Ferienaufenthalten sind die Kosten für das Waschen der persönlichen Leibwäsche nicht inbegriffen)

Nicht inbegriffen in der Hotellerietaxe sind alle nicht als abgegolten genannten Leistungen, im Besonderen:

- Kosten für Telefonanschluss und Telefongespräche
- Kosten für Medienkonzessionen
- Einnahme von Getränken und Mahlzeiten in der Cafeteria
- Zusätzliche Dienstleistungen
- Private Auslagen

Die Preise für die zusätzlichen Leistungen sind aufgeführt unter „Neben- und Dienstleistungen“.

Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe ist eine Pauschale, welche unabhängig der bezogenen Leistungen geschuldet ist. Die Bewohnenden entscheiden selbst, nach Bedarf, an welchen Programmen sie teilnehmen wollen. Die einzelnen angebotenen Leistungen in der Betreuungstaxe sind auf den Taxordnungen Pflegeheim, Altersheim, Tagesheim aufgeführt.

Pflege

Der von den Krankenkassen übernommene Anteil der Pflege wird nach dem System Tiers Payant direkt mit der Krankenkasse abgerechnet, sofern der gültige Vertrag mit den Krankenkassen dies zulässt.

Den Bewohnenden wird zusätzlich ein vom Bundesrat festgelegter maximaler Selbstbehalt (Eigenbeteiligung an Pflege) gemäss Taxordnung verrechnet. Dieser variiert anhand der Einstufung des Pflegebedarfs und wird je nach politischen Entscheidungen angepasst. Davon ausgenommen ist die Akut- und Übergangspflege.

Der Rest der Pflegekosten, das Normdefizit (festgelegt durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich), wird direkt an die Herkunftsgemeinden/-kantone verrechnet.

Vertrag Alterszentrum im Geeren

Die folgenden Leistungen werden den Bewohnenden direkt durch den Anbieter/Lieferanten in Rechnung gestellt:

- Medikamente
- Betreuung durch Arzt
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie
- Laborleistungen

Ambulante externe Arzt- und Spitalkonsultation sowie zusätzliche Kosten für Grundleistungen werden von der Krankenkasse übernommen.

Die Vermietung von Sanitätsmaterial und der Bedarf von persönlichen Pflegematerialien werden den Bewohnenden direkt verrechnet, gemäss Preisen aufgeführt unter Neben- und Dienstleistungen (Einzug Anteil der Kosten bei Krankenkasse, je nach vorhandener Versicherung, durch Bewohnende).

- Pflegematerial nach MiGeL
- Miete Rollator, Rollstuhl, Wechseldruckmatratze, Sauerstoffkonzentrator etc.

Berechnung der Kranken- und Pensionstage

Bei Zimmer- oder Studioreservierung vor Eintritt werden ab dem 1. Tag der Reservierung (Vertragsbeginn) bis zum Eintrittsdatum 75% der vertraglichen Tagestaxe Hotellerie und Betreuung verrechnet. Ein- und Austrittstage werden voll verrechnet.

Abwesenheit

Alters- und Pflegeheim:

Bei stationärem Spitalaufenthalt, bei Ferien- oder sonstiger Abwesenheit wird bis und mit 3. Abwesenheitstag die volle Hotellerie- und Betreuungstaxe verrechnet. Ab dem 4. Tag wird eine reduzierte Taxe von 75% der vertraglichen Tagestaxe Hotellerie- und Betreuungstaxe verrechnet. Der Selbstbehalt (Eigenanteil an Pflege) entfällt wie die Pflegepauschale ab dem 1. Abwesenheitstag.

Tagesheim:

Gästen des Tagesheims werden bei Abwesenheit an einem reservierten Termin 75% der normalen Hotellerietaxe verrechnet. Die Betreuungstaxe bleibt bestehen. Der Selbstbehalt (Eigenanteil an Pflege) entfällt wie die Pflegepauschale. Verzichtet wird auf eine Verrechnung bei Hospitalisation mit Arztzeugnis.

Ferienaufenthalt:

Für reservierte aber nicht bezogene Ferienzimmer (auch Verschiebungen oder Verkürzung um einzelne Tage) werden Hotellerie- und Betreuungstaxen verrechnet, falls das Zimmer nicht neu belegt werden kann: 75% bei Absage bis 7 Tage vor Antritt oder 50% bei Absage bis 28 Tage vor Antritt. Verzichtet wird auf eine Verrechnung bei Todesfall oder Hospitalisation, belegt mit Arztzeugnis.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich als Zwischenrechnung und nach Austritt als Schlussabrechnung. Die Zahlung wird über eine Bankverbindung per LSV (Lastschriftverfahren Bank) oder Debit Direkt (Belastungsauftragsdienst Post) mit Direktbelastung vom Konto beglichen.

Taxschuldner sind die Bewohnenden. Daneben haften solidarisch der Ehemann und/oder die Ehefrau für den Ehepartner. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung von Taxgaranten. Gegen die Tariffestsetzung des Alterszentrums kann der Taxschuldner oder dessen Vertreter innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung bei der Geschäftsleitung Rekurs erheben. Wird dies unterlassen, ist die Taxschuld anerkannt und rechtskräftig. Wird die Taxschuld innerhalb von 20 Tagen nicht bezahlt, so hat der Taxschuldner ab Verfalldatum – ohne dass eine Mahnung erfolgt – einen Verzugszins von 5% p.a. zu bezahlen und es wird eine administrative Mahngebühr von CHF 10.00, im Wiederholungsfall CHF 20.00, erhoben.

Haftung Bewohnende

Bewohnende des Alterszentrums können sich unter Berücksichtigung der betreuerischen Schutzmassnahmen frei in und ums Haus bewegen. Für allfällige, daraus entstehende gesundheitliche Schädigungen übernimmt das Alterszentrum keine Haftung. Die Bewohnenden haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Effekten.

Persönliche Versicherung

Während des Aufenthaltes im Alterszentrum ist der Versicherungsschutz für die Kranken-, Privathaftpflicht- und Hausratsversicherung durch die Bewohnenden bzw. den gesetzlichen Vertreter zu gewährleisten. Bei fehlender Versicherungsdeckung haften die Bewohnenden für allfällige Schäden. Für abhanden gekommene, persönliche Gegenstände und Wertsachen kann das Alterszentrum keine Haftung übernehmen.

Vollmacht

Falls die Bewohnenden nicht in der Lage sind, die finanziellen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt selbst zu erledigen, so ist von ihnen eine Person dazu zu bevollmächtigen.

Telefon-, Kabel- und Internetanschluss

Aus technischen Gründen werden Telefonanschlüsse nur durch das Alterszentrum installiert und verwaltet. Die Anschlüsse für das Telefon können jederzeit gekündigt werden. Die Preise sind im Formular Nebenkosten festgehalten. Der digitale TV-Anschluss ist Standard und in der Hotellerietaxe enthalten. Anschlüsse an das Internet können via Anschluss UPC Cablecom erstellt werden. Ein Vertrag mit der UPC Cablecom wird durch den Bewohnenden selbst abgeschlossen.

Postsendungen

Bewohnenden des Altersheims wird eingehende Post in den eigenen Briefkasten gelegt. Bewohnenden des Pflegeheims wird die Post vom Pflegepersonal übergeben oder im Nachttisch zuhänden der verantwortlichen Angehörigen deponiert.

Arztwahl

Die ärztliche Betreuung der Bewohnenden der Pflegeabteilungen wird durch einen Heimarzt sichergestellt. Bewohnende des Alterszentrums sind in der Wahl ihres Hausarztes frei, sofern ihre ärztliche Versorgung im Zentrum sichergestellt ist.

Medikamententherapie und -bezug

Bei Eintritt wird die bestehende medikamentöse Therapie fortgesetzt und dem Gesundheitszustand des Bewohnenden entsprechend von dem zuständigen Arzt angepasst. Für die Medikamentenbestellung, -lieferung und -vorbereitung hat das AZiG ein Gesamtkonzept. Dieses sieht u.a. vor, dass die Medikamente aus Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsgründen bereits portioniert und gerichtet pro Bewohner in das AZiG geliefert werden. Für Lieferungen, die von diesem Konzept abweichen und Mehrkosten verursachen, kann das AZiG die zusätzlichen Kosten den Bewohnenden gemäss [QA4121](#) Nebenkosten in Rechnung stellen.

Informationsaustausch Ärzte / Pflegefachpersonal / Krankenkasse

Die Bewohnenden ermächtigen mit diesem Vertrag den behandelnden Arzt und das behandelnde Pflegeteam ausdrücklich, alle relevanten Angaben über den persönlichen Gesundheitszustand auszutauschen. Weiter ermächtigen die Bewohnenden das Alterszentrum, die ärztlichen und pflegerischen Angaben für die vom KVG geforderten Bedarfsabklärungen, Leistungserfassung und den Leistungsnachweis zu verwenden.

Datenschutz

Die persönlichen Angaben sowie die medizinischen und pflegerischen Informationen, welche das Heim vom Bewohnenden aufbewahrt und je nach ärztlicher, pflegerischer oder anderer Notwendigkeit laufend aktualisiert, werden nach den Vorgaben der Gesetzgebung über den Datenschutz behandelt. Einsicht in diese Daten oder Teile davon haben nur die dazu berechtigten Mitarbeitenden des Zentrums. Ausserstehenden wird im Rahmen der Bestimmungen des KVG, gegen Aufwandsentschädigung, formale Einsicht gewährt. Die Bewohnenden haben das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Fall entbinden die Bewohnenden die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

Fotos/Filme erstellt durch Bewohnende sowie Angehörige

Bewohnenden sowie Angehörigen ist es grundsätzlich untersagt, ohne Einwilligung Fotos oder Filme von Mitbewohnenden und/oder Mitarbeitenden zu machen. Für das Publizieren in sozialen Medien bzw. Veröffentlichung im Netz ist in jedem Fall eine schriftliche Bewilligung jeder einzelnen Person notwendig. Die Bewohnenden selbst unterzeichnen, entsprechend dem Vertrag, eine generelle Regelung zur Bildveröffentlichung ([QF4115](#)), welche beim Eintrittsgespräch/bei Vertragsunterzeichnung vorgenommen wird.

Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Das AZiG verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen oder zu verhindern. Bei der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den Bewohnenden vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde, ohne Wahrung einer Frist, Beschwerde einreichen. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Zuständigkeit die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Besuche

Die Bewohnenden können unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten und der Nachtruhe jederzeit Besuche empfangen.

Mitwirken

Die Bewohnenden haben das Recht, im Heimalltag mitzuwirken.

Hausordnung

Grundlage für ein angenehmes Zusammenleben in der Hausgemeinschaft ist die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der anderen Bewohnenden.

Kleidung

Persönliche Kleidung von Bewohnenden muss grundsätzlich mit Namen versehen sein. Dies wird durch die Lingerie erledigt und ist mit der Eintrittsgebühr abgedeckt. Bitte beachten Sie, dass auch später neu gekaufte Kleider, vor dem ersten Waschen beschriftet werden müssen. Dafür werden keine zusätzlichen Kosten verrechnet. Bei Langzeitaufenthalten ist das Waschen der persönlichen Leibwäsche (exklusive chemischer Reinigung) in der Hotellerietaxe inbegriffen. Das Alterszentrum übernimmt vor allem bei unbeschrifteter Kleidung keinerlei Haftung, wenn Kleider nicht mehr auffindbar sind. Wünschen Kurz- und Ferienaufenthalter, dass für sie gewaschen wird, so fallen Kosten an, pro Pensionstag und einmalig für die Beschriftung, gemäss [QF4124](#) Verrechnung Dienstleistungen.

Haftung Alterszentrum, Wertsachen

Die Aufbewahrung von Wertsachen kann im Tresor des persönlichen Schrankes erfolgen. Das Alterszentrum haftet nicht für Beschädigung oder Verlust von Eigentum der Bewohnenden.

Beschwerden und Anregungen

Fehlermeldungen und Verbesserungsvorschläge sollen, wenn immer möglich, bei den Betroffenen direkt angebracht werden. Im hauseigenen Qualitätssystem ist zudem das Formular [QF2613](#) Rückmeldungen und Verbesserungsvorschlag dafür vorgesehen, welches aufliegt. Weiter besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Geschäftsleitung oder beim Präsidium der Betriebskommission. Die aktuellen Adressdaten können über die Website www.imgeeren.ch ersehen werden. Übergeordnete Beschwerdeinstanz bei Streitigkeiten der Vertragspartner ist der Bezirksrat Winterthur.

Missachtung des Heimvertrages

Wird der Heimvertrag schwer oder wiederholt verletzt (z. B. bei Nichtbezahlung der fälligen Rechnungen oder Gefährdung von Dritten wie Feuer oder Rauchen im Zimmer) und bleibt die schriftliche Mahnung innert der von der Geschäftsleitung angesetzten Frist erfolglos, so kann dies zu einer ausserordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen führen.

Vertragsauflösung und Austritt

Der Vertrag kann beidseitig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden. Mit der Geschäftsleitung kann in gegenseitigem Einvernehmen eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden. Bei Todesfall gelten Regelungen wie bei Austritt, eine Kündigung ist nicht nötig. Bei Kurz-/ Ferienaufenthalten sowie Akut- und Übergangspflegeaufenthalten wird der Austritt mit Vertragsabschluss vereinbart. Falls dies nicht möglich ist, gilt eine Kündigungsfrist von 14 Tagen.

Bei Austritt wird die Hotellerie und Betreuungstaxe bis zur Räumung des Zimmers/Studios verrechnet. Ab dem 4. Tag nach Austritt wird eine reduzierte Taxe von 75% verrechnet. Zusätzlich wird mit dem Austritt eine Pauschale gemäss [QA4121](#) Nebenkosten fällig. Falls die Räumung nicht bis zum 15. auf den Austritt folgenden Tag erfolgt ist, kann die Räumung vom Alterszentrum vorgenommen und gemäss Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Grundlage (Curaviva)

Die Taxordnung des Alterszentrum im Geeren, welche sich auf die Kalkulationsgrundlage des Verbandes Curaviva Kanton Zürich abstützt, ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Kurz-/Ferienaufenthalt

Falls der Vertrag für einen Kurzaufenthalt (Ferien, Pflegenotfall, AÜP etc.) abgeschlossen wurde, gilt er ohne neuen Abschluss auch für spätere Kurz- und Kurzaufenthalte oder Langzeitaufenthalte. Für einen Ferien- und AÜP-Aufenthalt wird eine Zeitdauer vereinbart und endet damit ohne Kündigung. Der Pflegenotfall/ Kurzaufenthalt gilt für eine beschränkte Zeitdauer von maximal 90 Tage und endet auf den vereinbarten Termin oder falls kein solcher vereinbart wurde mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen. Bei längerer Dauer als 90 Tage wird der Vertrag in einen Langzeitaufenthalt umgewandelt und die Austrittsgebühr wird verrechnet.

Akut- und Übergangspflege

Bei der Akut- und Übergangspflege (AÜP) handelt es sich um einen vom Spitalarzt verordneten Behandlungsabschnitt der stationären Pflege und zwar für die ersten 14 Tage nach einem Spitalaufenthalt. Wird die jeweilige Maximalaufenthaltsdauer überschritten, ist ein Übertritt in die Kurz- bzw. Langzeitpflege notwendig.

Die Kosten für die Pflege werden sowohl der Krankenkasse sowie der öffentlichen Hand direkt in Rechnung gestellt. Die Leistungsbezüger bezahlen keinen Beitrag an die Kosten der Pflege.

Die Kosten für die Hotellerie (Unterkunft, Verpflegung) und Betreuung gehen zulasten der Bewohnenden. Auf Wunsch kann die persönliche Leibwäsche gewaschen werden und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei Akut- und Übergangspflegeaufenthalten entfällt die Kündigungsfrist: Der Vertrag endet auf das vereinbarte Datum oder wird nach einer Aufenthaltszeit von 14 Tagen in einen Kurz-/Langzeitaufenthalt umgewandelt.

Vertrag Alterszentrum im Geeren

Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.

Die Bewohnerin/der Bewohner oder die vertretungsberechtigte Person bestätigt durch ihre/seine Unterschrift das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages sowie den Erhalt der unten bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Name / Vorname Bewohnende: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Für den Fall, dass die Bewohnerin/der Bewohner urteilsunfähig ist oder wird, ist für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Person zur Vertretung berechtigt:

Name / Vorname : _____

Beziehungsgrad: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Für das Alterszentrum im Geeren:

Geschäftsleitung Name in Blockschrift: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Dieser Vertrag wird im Doppel ausgestellt.

Bitte ein ausgefülltes Exemplar unterschreiben und umgehend an das Alterszentrum im Geeren senden. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und Erledigung.

Die Formulare [QA4120](#) Taxordnung Altersheim / [QA4122](#) Taxordnung Pflegeheim / [QA4167](#) Taxordnung Tagesheim und [QA4121](#) Nebenkosten Alters-, Pflege- und Tagesheim sind integrierende Bestandteile des Vertrages.